

SATZUNG
über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der
Stadt Sehnde (Benutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. § 22 - 24 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz – (KJHG) sowie § 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 23.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Grundsätze

1. Die Stadt Sehnde unterhält Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen im Sinne von § 4 NKomVG.
2. Das KiTaG in der jeweils gültigen Fassung, die Durchführungsverordnungen zum KiTaG, die Satzungen, Richtlinien und Vorschriften der Stadt Sehnde sowie die jeweiligen pädagogischen Konzeptionen der Einrichtungen sind maßgebend für den Betrieb und die Organisation der Tageseinrichtungen.
3. Zur Sicherung der vorhandenen Kindertagesstättenplätze, aber auch zur Erweiterung des bestehenden Angebots kann die Stadt Sehnde mit anerkannten Trägern der Freien Jugendhilfe sowie anderen Trägern Vereinbarungen schließen.

§ 2
Aufnahme

1. Die Kindertagesstätten stehen ausschließlich Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne von § 86 SGB VIII in der Stadt Sehnde haben, offen.

Soweit Kindertagesstättenplätze nicht mit Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Sehnde haben, belegt werden können, können ausnahmsweise auch Kinder aus anderen Kommunen aufgenommen werden.

In diesem Zusammenhang gilt die „Vereinbarung über die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertageseinrichtungen außerhalb der Wohnsitzkommune der Personensorgeberechtigten“ für Kinder aus der Region Hannover (hier gelten die dort beschriebenen Aufnahmeverfahren). Grundsätzliche Voraussetzung für die Aufnahme von auswärtigen Kindern in Kindertagesstätten der Stadt Sehnde ist, dass die örtlich zuständige Kommune (§86 SGB VIII) sich vorab zur Kostenerstattung gemäß §§ 89 ff SGB VIII bereiterklärt hat.

2. Anträge auf Aufnahme in die Kindertagesstätten sind von den Personensorgeberechtigten (i.S. von § 7 SGB VIII) schriftlich an die Stadt Sehnde zu stellen.
3. Bei der bevorzugten Vergabe von Plätzen in den Kindertagesstätten zu Beginn und im Laufe eines Kindertagesstättenjahres werden die im Benehmen mit dem Gesamtelternbeirat für die Kindertagesstätten der Stadt Sehnde festgelegten sozialen Aufnahmekriterien als Vergaberangfolge zu Grunde gelegt. Vor der Änderung der Aufnahmekriterien ist der Fachbereichsausschuss Kindertagesstätten und Jugend zu hören.
4. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Tageseinrichtung des Trägers.

5. Aufnahmen erfolgen grundsätzlich zum 01. und 16. eines Monats durch Bescheid.
6. In den Kinderhorten werden Kinder aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind. Die Betreuung in den Horten ist begrenzt auf die Dauer der Grundschulzeit, zu der auch der Besuch eines Schulkindergartens zählt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend. Für die Horte ist ein Platzsharing für max. 4 Plätze möglich, sofern - sich ergänzende- Sharingpartner vorhanden sind.
7. Die Anmeldung für die Aufnahme in den Kindergarten ist frühestens möglich, wenn das Kind ein Jahr alt ist.

Kinder in Krippengruppen werden frühestens vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Kindergartengruppe betreut. Die Anmeldung eines Krippenkindes ist frühestens mit der Geburt eines Kindes möglich. Eine Betreuung von Krippenkindern vor dem vollendeten ersten Lebensjahr erfolgt nur in begründeten Einzelfällen.

Für die Anmeldung zur Aufnahme in den Kinderhorten muss das Kind mindestens 5 Jahre alt sein.

8. Die Aufnahme erfolgt widerruflich.

§ 3 Öffnungszeiten

Das Kindertagesstättenjahr beginnt grundsätzlich am 01.08. des lfd. Jahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres.

1. Die Kernbetreuungszeit in den Kindertagesstätten ist Montag bis Freitag von 8:00 bis 13:00 Uhr. In den Kinderhorten ist die Kernbetreuungszeit Montag bis Freitag von 13:00 bis 17:00 Uhr bzw. von 13:00 bis 16:00 Uhr. Geringfügige Abweichungen zu Beginn der Betreuung sind abhängig vom jeweiligen Ende der verlässlichen Grundschulen. Diese Angebote müssen nicht in allen städtischen Einrichtungen vorhanden sein.
2. Darüber hinaus können in den verschiedenen Kindertagesstätten bei entsprechendem Bedarf unterschiedliche Öffnungszeiten im Zeitfenster von 7:00 bis 17:00 Uhr angeboten werden.
3. Soweit Personensorgeberechtigte, insbesondere auf Grund von Arbeits- oder Dienstzeiten, weitere Betreuungszeiten benötigen, kann eine Früh- und/oder Spätdienstbetreuung beantragt werden. Voraussetzung ist, dass freie Kapazitäten in der Kindertagesstätte vorhanden sind sowie die Vorlage des Arbeitgebers für die Notwendigkeit der Inanspruchnahme.
Die Aufnahme in den Früh- oder Spätdienst ist bis zum Ende des jeweiligen Kindertagesstättenjahres befristet.
4. Die Tageseinrichtungen sind während der Sommerferien der Schulen für drei Wochen und zwischen Heiligabend und Neujahr sowie an Samstagen, Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen geschlossen.

Darüber hinaus ist eine Schließung der Tageseinrichtungen für bis zu 5 Werktage innerhalb eines Kindertagesstättenjahres möglich, um zum Beispiel Studientage für die pädagogischen Fachkräfte durchführen zu können. Einer dieser 5 Schließtage kann individuell von jeder Kindertagesstätte als Vorbereitungsstag festgelegt werden.

Die entsprechenden Termine werden bis spätestens 30.09. eines Kindertagesstättenjahres bekanntgegeben.

Im Bedarfsfall können Gruppen gebildet werden, die die Schließung während der Sommerferien und an den zusätzlichen 5 Werktagen auffangen. Der Bedarf eines Platzes in einer solchen Gruppe ist spätestens bis zum 31.01. eines Kindertagesstättenjahres schriftlich anzumelden. Es besteht kein Anspruch auf eine ortsteilnahe Feriengruppe.

Für Kinder in Krippengruppen wird aus pädagogischen Gründen keine Ersatzbetreuung angeboten.

5. Wird eine Kindertagesstätte aus gesundheitlichen oder hygienischen Gründen auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Personenberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme ihres Kindes in der betroffenen oder in einer anderen Kindertagesstätte oder auf Schadenersatz.

§ 4 Betreuung in den Tagesstätten

1. Die Personenberechtigten erkennen mit der Annahme des Platzes diese Satzung als Benutzungsregelung an.
2. Die Kindergartenkinder sind pünktlich in die Tageseinrichtungen zu bringen und bis zum Ende der für das einzelne Kind vereinbarten Betreuungszeit abzuholen. Nach diesem Zeitpunkt besteht keine Betreuungspflicht mehr.
Die Personensorgeberechtigten haben darauf zu achten, dass die Kinder körperlich und in der Bekleidung sauber die Kindertagesstätte besuchen. Persönliche Dinge der Kinder sind möglichst namentlich zu kennzeichnen.
3. Die Personensorgeberechtigten sollten vor Aufnahme in die Kindertagesstätte und wenn noch nötig, auch nach Aufnahme des Kindes, aktiv daran mitarbeiten, die Sauberkeitserziehung zu fördern, damit eine kurzfristige Integration in die Gruppe möglich gemacht wird.
4. Von den Kindern ist mitzubringen täglich ein Frühstück, Hausschuhe und nach näherer Anweisung Turnzeug.
5. Für eine erfolgreiche Arbeit mit dem Kind und am Kind ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit von Personensorgeberechtigten und pädagogischen Kräften erwünscht.
6. Grundsätzlich werden keine Medikamente an Kinder durch Betreuungskräfte verabreicht. Sofern dies notwendig ist, ist eine schriftliche Zustimmung des behandelnden Arztes erforderlich, aus der hervorgeht, dass das betreffende Medikament verabreicht werden darf sowie die Dosierung und Uhrzeit der Einnahme. Die Verabreichung von Medikamenten steht unter dem Vorbehalt der vorhandenen sachlichen Ausstattung und der persönlichen Qualifikation der MitarbeiterInnen der Kindertagesstätte.

§ 5 Gesundheitliche Regelungen/Auswirkungen

1. Am Tag der Aufnahme in die Kindertagesstätte ist eine Bescheinigung eines Arztes vorzulegen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und dass im Hinblick auf den gesundheitlichen Allgemeinzustand des Kindes keine Bedenken gegen eine Aufnahme vorliegen. Diese Bescheinigung darf nicht älter als 7 Tage sein.

2. Aus zwingenden Gründen, insbesondere zur Abwendung von ansteckenden Krankheiten, kann die vorübergehende Schließung von Kindertagesstätten/Gruppen erforderlich werden, § 3 (5).

§ 6 Fehltage - Erkrankungen

1. Bleibt ein Kind der Kindertagesstätte fern, so ist die Einrichtung umgehend davon zu unterrichten.
2. In den Kindertagesstätten werden keine erkrankten Kinder betreut, sie sind gem. § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen.
3. Erkrankt ein Kind oder ein anderes Mitglied der Familie an einer Infektionskrankheit i.S. des IfSG, ist dieses der Tageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Auch das gesunde Kind (Kontaktperson) darf in diesen Fällen die Kindertagesstätte nicht besuchen. Für den weiteren Besuch des Kindes ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. Eine Meldung an das Gesundheitsamt gem. IfSG ist vorgeschrieben.
4. Wird vom Personal in den Kindertagesstätten eine Erkrankung eines Kindes festgestellt, sind die Personensorgeberechtigten nach Unterrichtung durch das Fachpersonal verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Kindertagesstätte abzuholen.

§ 7 Ausschluss / Kündigung

1. Fehlt ein Kind wiederholt oder länger als zwei Wochen unentschuldigt, kann der Träger die Betreuung für das Kind mit sofortiger Wirkung beenden.
2. Ein Kind kann vom Besuch einer Kindertagesstätte zeitweise oder auf Dauer ausgeschlossen werden, wenn es durch sein oder das Gesamtverhalten der Personensorgeberechtigten die Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte gefährdet. Der Kindertagesstättenbeirat ist in diesen Fällen zu hören.
3. Ein Ausschluss kann außerdem ausgesprochen werden, wenn wegen psychischer Störungen oder/und körperlicher Beeinträchtigungen eine besondere Betreuung geboten ist, sofern die Betreuung nicht durch genehmigte integrative Gruppen gewährleistet ist. Das zuständige Gesundheitsamt ist zu hören.
4. Weiter kann ein Kind ausgeschlossen werden, wenn die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung mit ihren Zahlungsverpflichtungen für zwei Monate im Rückstand sind.
5. Sollte entgegen der Regelung in § 4 Abs. 2 das Kindertagesstättenkind nicht pünktlich, entsprechend der vereinbarten Betreuungszeit, in die Kindertagesstätte gebracht oder abgeholt werden, kann das Kind ebenfalls vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.
6. Abmeldungen von der Betreuung in den Kindertagesstätten sind schriftlich bei der Stadt Sehnde grundsätzlich nur mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kindertagesstättenjahres möglich.

In besonders begründeten Fällen ist eine Abmeldung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich (z.B.: Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes und der Personensorgeberechtigten).

7. Der Besuch des Kindergartens endet mit Ablauf des Kindertagesstättenjahres in dem die Schulpflicht eintritt. Das vorzeitige Erlangen der Schulpflicht (Kann-Kinder) oder die Zurückstellung vom Schulbesuch ist der Stadt Sehnde unverzüglich anzuzeigen.

In dem Kindertagesstättenjahr, in dem die Schulpflicht eintritt, kann eine Betreuung im Feriennotdienst während der dreiwöchigen Schließzeit in den Sommerferien der Schulen über den 31.07. des Jahres in Anspruch genommen werden. Der Bedarf eines Platzes in einer solchen Gruppe ist spätestens bis zum 31.01. eines Kindertagesstättenjahres schriftlich anzumelden.

§ 8

Versicherungsschutz, Haftung, Aufsichtspflicht

1. Kinder sind auf dem Weg zwischen dem Elternhaus und der Kindertagesstätte auf dem Einrichtungsgrundstück und im Gebäude sowie bei Veranstaltungen außerhalb des Grundstückes unfallversichert gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

Für Kinder, die sich mit Zustimmung des Trägers zur Betreuung in den Kindertagesstätten aufhalten (Schnupperkinder), besteht ebenfalls Unfallversicherungsschutz.

2. Für mitgebrachte persönliche Dinge der Kinder wird keine Haftung übernommen.
3. Die Personensorgeberechtigten oder die von diesen Beauftragten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem zuständigen Personal in der Kindertagesstätte und holen diese nach Beendigung der vereinbarten Betreuungszeit pünktlich beim Personal in der Kindertagesstätte wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Grundstück der Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Personensorge- oder Abholberechtigten. Die Personensorgeberechtigten erklären bei Aufnahme des Kindes schriftlich, wer noch zur Abholung der Kinder berechtigt ist. Die Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen oder geändert werden.

§ 9

Gebühren

Für die Betreuung der Kinder in den Kindertagesstätten sind Gebühren und/oder Entgelt nach Maßgabe einer gesonderten Beschlussfassung zu entrichten.

§ 10

Elternvertretung

1. Es werden Elternvertretungen und Beiräte entsprechend des KiTaG gebildet.

Zu diesem Zweck soll jede Leitung einer Kindertagesstätte innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Kindertagesstättenjahres bzw. nach Ende der gesetzlichen Sommerferien die Personensorgeberechtigten aller Gruppen zu einer Elternversammlung einberufen.

2. Dem Beirat der Kindertagesstätte gehören folgende Mitglieder an:
 - a) die Gruppensprecherinnen oder Gruppensprecher und deren Vertretung,
 - b) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fach- und Betreuungskräfte,
 - c) die Kindertagesstättenleitung mit beratender Stimme,
 - d) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der im Rat der Stadt Sehnde vertretenden Gruppen bzw. Fraktionen mit beratender Stimme.
3. Als übergeordnetes Gremium wird ein Gesamtelternbeirat für die Kindertagesstätten der Stadt Sehnde gebildet. Wichtige Entscheidungen des Trägers und der Leitungen, die sich

auf die Gesamtheit der Kindertagesstätten beziehen, erfolgen im Benehmen mit dem Gesamtelternbeirat.

Dem Gesamtelternbeirat der Kindertagesstätten gehören folgende Mitglieder an:

- a) die Vertreterinnen oder Vertreter der Elternräte der Kindertagesstätten,
 - b) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fach- und Betreuungskräfte,
 - c) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Trägers mit beratender Stimme,
 - d) den Vertreterinnen der Koordinationskreise,
 - e) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der im Rat der Stadt Sehnde vertretenden Gruppen bzw. Fraktionen mit beratender Stimme.
 - f) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Eltern der Sehnder Kindertagesstätten in freier/kirchlicher Trägerschaft mit beratender Stimme.
4. Zur Regelung weiterer Einzelheiten können sich die Elternvertretungen und Beiräte Geschäftsordnungen geben, sofern keine anderen gesetzlichen Vorgaben entgegenstehen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Satzung vom 01.08.2014 außer Kraft gesetzt.

Sehnde, den 23.06.2016

Stadt Sehnde

(L.S.)

gez.
Lehrke
Bürgermeister